LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4930
02. 11. 1999

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Wahl der Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter
hier: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Verwaltungsgericht Koblenz und Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

Nach § 26 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird bei jedem Verwaltungsgericht ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bestellt. Diesem gehören nach § 26 Abs. 2 VwGO sieben Vertrauensleute und sieben Stellvertreter an, die vom Landtag gewählt werden.

Die Landesregierung hat mich durch Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 26. Oktober 1999 darüber unterrichtet, dass für die am 21. Februar 2000 beginnende Amtsperiode die Vertrauensleute und ihre Stellvertreter

a) für das Oberverwaltungsgericht
b) für das Verwaltungsgericht Koblenz
c) für das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

neu zu wählen sind. Bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger bleiben nach § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung die bisherigen Vertrauensleute und Stellvertreter im Amt.

Wählbar sind nur Personen, die

a) Einwohner des jeweiligen Verwaltungsgerichtsbezirkes sind und
b) die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Verwaltungsrichter erfüllen (vgl. §§ 20 bis 22 der VwGO) *).

Für die laufende Amtszeit hatte der Landtag in seiner 117. Sitzung am 27. September 1995 folgende Vertrauensleute und Stellvertreter gewählt (vgl. Beschluss zu Drucksache 12/7327):

---

*) Die §§ 20 bis 22 der Verwaltungsgerichtsordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 20 (Voraussetzungen der Berufung)
Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

§ 21 (Ausschluss vom Ehrenamt)
(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 (Hinderungsgründe für Laienbeisitzer)
Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden
1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. November 1999

a) In den Wahlausschuss beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Vertrauensleute:	Vertreter:
1. Friedrich Jaeger Ziegelstraße 27 54293 Trier	1. Albert Schall Lindelstraße 6 55452 Guldental
2. Winfried Kühne Ritterbüschel 88 67435 Neustadt-Lachen-Speyerdorf	2. Friedel Kerner Rietschelstraße 67549 Worms-Hochheim
3. Wilfriede Köppen Eichendorffstraße 55 55122 Mainz	3. Dr. Ernst Meitner Unteres Gaistal 6 67098 Bad Dürkheim
4. Krista Ulmen Tannenweg 46 57610 Altenkirchen	4. Edi Hürter Wittbende 13 - 15 56727 Mayen
5. Brigitte Schütze Am Mallendarer Bach 12 56182 Urbar	5. Brigitte Giesbert Basiliusstraße 1 55411 Bingen
6. Franz Dötsch Bahnhofstraße 56330 Kobern-Gondorf	6. Jürgen Wehran Bismarckstraße 31 56068 Koblenz
7. Ruth Mertel Flurstraße 23 67716 Heltersberg	7. Marliese Köster Warschauer Weg 15 67069 Ludwigshafen

b) In den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Koblenz

Vertrauensleute:	Vertreter:
1. Olly Schmitt Karl-Russel-Straße 16 56070 Koblenz-Lützel	1. Christel Demmer Carmerstraße 15 55543 Bad Kreuznach
2. Franz Nillius Eicher Straße 56645 Nickenich	2. Rudolf Lenz Goethestraße 13 56112 Lahnstein
3. Peter Josef Müller Müllerhof 56727 Mayen	3. Erich Immel Hauptstraße 56479 Rehe
4. Günther Reiss Am Kurpark 13 56112 Lahnstein	4. Klaus Schilling Oberer Kümmelbergsweg 12 56567 Neuwied
5. Liesel Reiff Römerweg 5 56626 Andernach	5. Hildegard Moschner Haubergstraße 1 57548 Kirchen/Katzenbach
6. Erich Dahm Renschenlei 16 56642 Kruft	6. Peter Jakobs Koblenzer Straße 91 55469 Simmern
7. Gerd Schäfer Taplinsweg 4 56112 Lahnstein	7. Brigitta Adelfang Haydnstraße 3 56566 Neuwied-Engers

c) In den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

Vertrauensleute:	Vertreter:
1. Hannelore Bähr Beethovenstraße 6 a 67251 Freinsheim	1. Gabi Wolf Arbotstraße 32 67829 Landau
2. Hanni Knerr Friedrich-Ebert-Straße 4 67346 Speyer	2. Joachim Koth Karl-Sauer-Straße 8 67829 Landau
3. Dr. Ernst Meitner Unteres Gaistal 6 67098 Bad Dürkheim	3. Norbert Nitsche Dürerstraße 22 67454 Haßloch
4. Dr. Gerhard Gilcher Magdeburger Straße 4 67663 Kaiserslautern	4. Gerhard Holstein Kahlenbergring 25 67292 Kirchheimbolanden
5. Heinz Lang Buschstraße 67105 Schifferstadt	5. Helma Schmitt Hilbenhof 67454 Haßloch
6. Gabriele Bartnik Bennstraße 18 67146 Deidesheim	6. Margarete Weiß Otterstraße 17 67731 Otterbach
7. Kurt Böckmann Schreberstraße 84 67065 Ludwigshafen	7. Hubert Eder Adolf-Ludwig-Ring 66955 Pirmasens

Ich bitte um entsprechende Wahlvorschläge.

Christoph Grimm
Präsident des Landtags